



Satzung über den Wochenmarkt in der Gemeinde Schallstadt (Marktordnung)

Auf Grund von § 4 und §142 der Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. April 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Schallstadt betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet jeden Freitag, sofern dies kein Feiertag ist, auf dem Platz der neuen Ortsmitte in der Straße Auf der Viehweid statt.
- (2) Für den Wochenmarkt werden folgende Verkaufszeiten festgesetzt:
 - Zwischen 12:00 Uhr und 20:00 Uhr
- (3) Soweit ein anderer Wochentag für die Durchführung des Marktes festgesetzt wird, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung. Dasselbe gilt für eine Änderung der Öffnungszeiten, sowie des Platzes. Sofern der Markttag auf einen Feiertag fällt, kann der Wochenmarkt auf einen anderen Werktag verlegt werden.

§ 3 Gegenstände des Marktes

- (1) Es dürfen folgende Waren angeboten werden:
 1. landwirtschaftliche und gärtnerische Erzeugnisse sowie Fisch, Fleisch- und Wurstwaren, Käse und Brot. Darüber hinaus wird ein Imbiss- und Getränkestand zugelassen;
 2. alkoholische Getränke (Wein- und Brennereierzeugnisse) in geschlossenen Behältern, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden.
- (2) Der Handel mit lebenden Tieren ist untersagt.

§ 4 Marktfreiheit

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher von der Teilnahme ausschließen oder zulassen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund für einen Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn ein Teilnehmer gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnungen der Gemeindeverwaltung verstößt oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die Gemeindeverwaltung kann außerdem einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von dem jeweils zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung, entweder für einen nach Monaten bemessenen Zeitraum (Dauerzuweisung), oder für einzelne Tage (Tageszuweisung). Für die Zuweisung eines Standplatzes sind die marktbetrieblichen Erfordernisse maßgebend. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (3) Erlaubnisanträge nach Abs. 2 sind spätestens zwei Wochen vor dem Markttag beim Bürgermeisteramt schriftlich einzureichen. Im Antrag ist die Größe des gewünschten Platzes oder Standes anzugeben. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Befristungen, Beendigungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Standplatz ganz oder teilweise für andere Zwecke benötigt wird,
 3. der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeindeverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Diese müssen spätestens zwei Stunden nach Ende der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein, ansonsten werden sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt.

§ 7 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Wochenmarkts die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnung der Gemeindeverwaltung zu beachten. Die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung (GewO), Arbeitszeitordnung, das Mutterschutz- und Jugendarbeitsschutzgesetzes, sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.
- (2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstände dienen, dürfen auf dem Wochenmarktplatz nicht abgestellt werden.
- (3) Jeder Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm eingebrachten oder mitgeführten Sachen verantwortlich.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufsstände, Verkaufswagen und Anhänger zugelassen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, eine Beschränkung der Größe der Verkaufseinrichtungen zu verlangen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird.
- (4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen sowie ihre Anschrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (5) Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegportionspackungen auf dem Wochenmarkt ist untersagt. Getränke dürfen nur in wiederverwendbarem Mehrweggeschirr wie z.B. in Gläsern oder in Pfandflaschen abgegeben werden.

§ 9

Reinigung und Abfallbeseitigung

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind dazu verpflichtet:
 1. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrtricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen selbst ordnungsgemäß zu beseitigen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung gereinigt zu übergeben.
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (3) Inhaber von Ständen, an denen Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr vor Ort angeboten werden, müssen für den dabei anfallenden Abfall geeignete Behälter aufstellen. Sie sind dazu verpflichtet, diese Behälter laufend nach Bedarf zu entleeren und den darin gesammelten Abfall selbst zu entsorgen.

§ 10

Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer eigenen Bediensteten.

§ 11

Marktgebühren

- (1) Für die Benutzung der Marktflächen und Markteinrichtungen, sowie für den der Gemeinde durch den Marktbetrieb entstehenden Aufwand, wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebührenschilderung entsteht mit Erteilung der Erlaubnis bzw. der Überlassung eines Standplatzes und wird sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Gebührenschilderung ist, wer die Plätze oder Stände benutzt oder benutzen lässt.
- (4) Mehrere Gebührenschilderung/-innen haften als Gesamtschilderung/-innen. Die Gebühr ist nach Fälligkeit auf eines der Konten der Gemeindekasse zu überweisen.
- (5) Die Marktgebühren werden als Jahres- oder Tagesgebühr erhoben und betragen
 - pro Jahr bei Dauerzuweisungen für einen Tag/Woche 50,00 Euro und
 - pro Markttag für Marktanbieter/-innen, die die Markteinrichtung nur an einzelnen Tagen benutzen, 10,00 Euro.
- (6) Der der Gemeinde durch den Marktbetrieb bei Bedarf entstehende Aufwand (Betriebskosten wie insbesondere Strom, Wasser und Abwasser) wird neben den o. g. Gebühren gesondert erhoben. Diese Gebühr beträgt 5,00 Euro pro Markttag.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 Waren von einem anderen, als dem zugewiesenen Standplatze aus anbietet oder verkauft,
 2. im Falle des § 5 Abs. 6 dem Räumungsverlangen nicht nachkommt,
 3. im Falle des § 6 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt, oder sie nicht spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt,
 4. den Vorschriften des § 7 zuwider handelt,
 5. der Vorschrift des § 8 Abs. 5 zuwider handelt,
 6. entgegen § 9 den Verpflichtungen zur Reinigung des Marktplatzes nicht nachkommt,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 Abfälle auf den Wochenmarkt einbringt und nicht beseitigt
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße gemäß den landesrechtlichen Vorschriften geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 24. November 2009 außer Kraft.

Schallstadt, 25. April 2023

Sebastian Kiss
Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schallstadt, 25. April 2023

Sebastian Kiss
Bürgermeister

